

# Pflanzenschutz-Warndienst



## Allgemein

### Hinweise zum Integrierten Pflanzenschutz

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen Anwendungsvorschriften beachten!

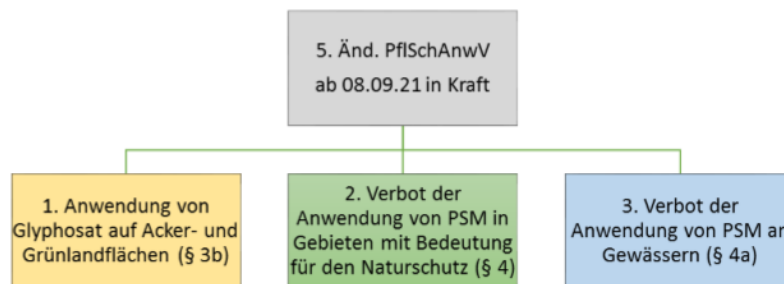
03/2022 (vom 23.03.2022)

#### Inhalt:

- **Ergänzung zum § 4a PflSchAnwV -  
Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung**

Am 07.09.2021 wurde die fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Sie ist am **08.09.2021 in Kraft getreten**. Es gelten keine Übergangsregelungen.

Es sind im Wesentlichen drei Bereiche von der neuen Regelung betroffen:



Wir haben bereits am 13.09.21 im Pflanzenschutz-Warndiensthinweis Allgemein Nr. 4/2021 sowie am 23.02.2022 im Pflanzenschutz-Warndiensthinweis Allgemein Nr.1/2022 ausführlich auf die neue Verordnung und deren Umsetzung im Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Auf der Homepage des Pflanzenschutzdienstes [www.isip.de/Sachsen-Anhalt](http://www.isip.de/Sachsen-Anhalt) finden Sie die erwähnten Warndiensthinweise sowie eine FAQ-Liste, ein Prüfschema Glyphosat und eine Anleitung zum Sachsen-Anhalt-Viewer. Diese Inhalte finden Sie unter dem Link:

<https://www.isip.de/isip/servlet/isip-de/regionales/llg-sachsen-anhalt/pflanzenschutz/pflanzenschutzrecht/aktuelles-pflanzenschutzrecht-155380>

Gemäß § 4a Abs. 1 Satz 1 PflSchAnwV dürfen Pflanzenschutzmittel an Gewässern, **ausgenommen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung**, innerhalb eines Abstandes von zehn Metern zum Gewässer nicht angewendet werden. Abweichend von Satz 1 beträgt der einzuhaltende Mindestabstand fünf Meter, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist. Im Land Sachsen-Anhalt finden die Gewässerabstände aus der PflSchAnwV direkte Anwendung.

Für das Gewässernetz im Land Sachsen-Anhalt wurde festgelegt, dass **kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung** solche Gewässer sind, deren Einzugsgebiet kleiner als 1 km<sup>2</sup> ist und deren Länge 500 m unterschreitet.

Die aktuelle Gewässerkulisse mit den zu beachtenden Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung finden Sie frei einsehbar im Sachsen-Anhalt-Viewer (Kartenauswahl → Themenkarten → Landwirtschaft und Forst → Pflanzenschutzdienst → PflSchAnwV → Gewässer nach § 4a).

Den Sachsen-Anhalt-Viewer finden Sie unter dem Link:

[https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite\\_viewer.html](https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html)

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau  
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg, Tel. 03471 334-341 Fax 03471 334-109  
E-Mail: [pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.isip.de](http://www.isip.de) oder [www.llg.sachsen-anhalt.de](http://www.llg.sachsen-anhalt.de)



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für  
Landwirtschaft und  
Gartenbau

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers!

## Sonderfälle

Weiterhin von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, unabhängig von Größe, Länge und Einzugsgebiet im Rahmen des Vollzugs des § 4a PflSchAnwV folgende Gewässer:

- verrohrte Gewässer, verrohrte Gewässerabschnitte, unterirdisch fließende Gewässer und Gewässerabschnitte,
- Gewässer (insbesondere Flutrinnen), die nur im Hochwasserfall (§ 72 WHG) wasserführend sind, soweit sie ihre Gewässereigenschaft nach § 3 Nr. 1 WHG noch nicht verloren haben.

Diese oben genannten Sonderfälle oder weitere Besonderheiten, die eine wasserbedeutsame Auslegung der markierten Gewässer nur schwer erkennen lassen, erscheinen derzeit vereinzelt noch in der aktuellen Gewässerkulisse. Die wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung oder eine vermeintlich fehlerbehaftete Darstellung in der Gewässerkulisse kann nur über die örtlich zuständigen unteren Wasserbehörden (UWB) der Landkreise festgestellt werden. Bitte wenden Sie sich bei entsprechender Betroffenheit dorthin. Nach Prüfung können ggf. Korrekturen bzw. Änderungen der Gewässerkulisse vorgenommen werden.

Die begrünten Gewässerrandstreifen (mind. 5 m Breite) werden oftmals im Rahmen der Agrarförderung als ökologische Vorrangflächen (ÖVF) z. B. als Randstreifen, Pufferstreifen, Blühstreifen usw. beantragt. Dort besteht teilweise die Möglichkeit, die Flächen ohne Ansaat der Selbstbegrünung zu überlassen. Diese Möglichkeit besteht trotz einer eventuell bereits im Herbst 2021 erfolgten Aussaat von z. B. Winterraps, Wintergerste oder Winterweizen.

Es besteht jedoch bei Bedarf bzw. beabsichtigter ÖVF auch noch die Möglichkeit einer aktiven Einsaat von Gras- oder Blümmischungen im Frühjahr 2022. Die von der PflSchAnwV geforderte einmalige Bodenbearbeitung im 5-Jahreszeitraum gilt oftmals im Herbst 2021 schon als erfüllt und sollte somit als zusätzliche Maßnahme vor der Ein- bzw. Aussaat im Frühjahr 2022 unterbleiben. Eine Pflegemaßnahme (z. B. Mulchen) im Bereich der Gewässerrandstreifen kann im erlaubten Zeitraum entsprechend der jeweils beantragten ÖVF erfolgen.

**HINWEIS:** Die mit der Zulassung der einzelnen Pflanzenschutzmittel festgesetzten Gewässerabstände, die ggfs. über die oben beschriebenen Gewässerabstände hinausgehen (bis zu 20 m), gelten weiterhin! Die zulassungsbedingten Abstände gelten dann, wenn Sie den gesetzlichen Mindestabstand überschreiten oder an Gewässern liegen, die zwar von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung eingestuft wurden, aber dennoch periodisch oder zum Zeitpunkt der Anwendung wasserführend sind! Entscheidend ist die aktuelle Situation vor Ort.

Weitere Hinweise und Antworten finden Sie hier:

- [FAQ-Liste zur neuen PflSchAnwV](#)
- [Prüfschema Glyphosat](#)
- [Anleitung Sachsen-Anhalt-Viewer](#)

Bearbeiter: Lutz Weinert

Im Auftrag

Christian Wolff